



## Wundversorgung im Rahmen der häuslichen Krankenpflege neu geregelt

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Versorgung chronischer Wunden im Rahmen der häuslichen Krankenpflege neu geregelt. Ziel ist eine bessere Wundversorgung sowie die Vermeidung von Krankenhausaufenthalten. Mit den Änderungen wird insbesondere auf die Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden eingegangen.

Im Leistungsverzeichnis wird jetzt unterschieden zwischen der Versorgung akuter oder chronischer Wunden. Bitte geben Sie das in der Verordnung an. Als akut werden Wunden eingestuft, die voraussichtlich innerhalb von maximal 12 Wochen komplikationslos abheilen. Chronische Wunden heilen auch unter fachgerechter Therapie nicht innerhalb von 12 Wochen ab. Dies können insbesondere sein:

- diabetisches Fußsyndrom,
- Dekubitus,
- Ulcus Cruris venosum, arteriosum, mixtum,
- schwere Verbrennungen.

Im Richtlinientext wird klargestellt, dass die Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden vorrangig im Haushalt des Patienten durch spezialisierte Pflegefachkräfte erfolgen soll. Ist dies aufgrund der Komplexität der Wunde oder den Gegebenheiten des Haushaltes nicht möglich, kann die Versorgung auch in spezialisierten Einrichtungen (beispielsweise Wundzentren) erfolgen. Kann kein spezialisierter Pflegedienst die Versorgung übernehmen, ist im Einzelfall auch die Versorgung durch einen nicht spezialisierten Pflegedienst möglich. Dann werden kürzere Verordnungszeiten und eine engmaschige Kontrolle empfohlen.

Hier bleibt abzuwarten, wie schnell die Voraussetzungen für diese Spezialisierungen festgelegt und entsprechend anerkannt werden. Dies erfolgt zwischen dem Spitzenverband der GKV und den Verbänden der Pflegedienste.

Es wird weiterhin klargestellt, dass der Pflegedienst die Wunddokumentation sowie alle Veränderungen der häuslichen Pflegesituation dem Vertragsarzt übermittelt. Der Arzt entscheidet dann über die sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen z. B. ein Wechsel der Wundauflagen. In der Begründung schreibt der G-BA dazu folgendes:

„... In der Praxis kommt es vermehrt zu Verordnungsanforderungen seitens der Leistungserbringer, z. B. für Verbandsmittel, die von der eigentlichen Verordnung der Ärztin/des Arztes abweichen. Der Einsatz von entsprechenden Verbandsmaterialien hängt von der medizinischen Notwendigkeit ab. Dabei ist das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Ziel ist eine bessere Versorgung chronischer und schwer heilender Wunden. Dafür bedarf es einer entsprechenden Verständigung aller Beteiligten, wobei die medizinische Verantwortung bei der Ärztin/dem Arzt liegt. Kosten, die in Verbindung mit einer Abweichung von der Verordnung für Verbandsmittel entstehen, gehen nicht zu Lasten der Vertragsärztin/des Vertragsarztes sondern zu Lasten des Leistungserbringers. ...“

Bei der Wundversorgung können die Erstverordnung sowie alle weiteren Folgeverordnungen für jeweils bis zu 4 Wochen ausgestellt werden.

Die Leistung zur Dekubitusbehandlung wurde ebenfalls geändert. Umfasste sie bisher den Positionswechsel **und** die Wundversorgung, so ist die Wundversorgung nun eine eigenständige Leistung (s. o.). Ab Dekubitus Grad 1 kann jetzt ein Positionswechsel in individuell festzulegenden Zeitabständen zur möglichst vollständigen Druckentlastung der betroffenen Stelle verordnet werden.

Beim Dekubitus Grad 1 können die Erstverordnung sowie die Folgeverordnungen für nur jeweils 7 Tage verordnet werden. Ab Dekubitus Grad 2 beträgt der Verordnungszeitraum wie bei der Wundversorgung jeweils bis zu 4 Wochen.

Das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen sowie das Anlegen oder Abnehmen von Kompressionsverbänden oder stützenden und stabilisierenden Verbänden ist weiterhin Bestandteil des Leistungsverzeichnisses und wurde nur neu einsortiert.

Der Beschluss trat am 6. Dezember 2019 in Kraft. Den vollständigen Text finden Sie unter [www.g-ba.de/beschluesse/3943/](http://www.g-ba.de/beschluesse/3943/). Die aktuelle Fassung der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie finden Sie unter [www.g-ba.de/richtlinien/11/](http://www.g-ba.de/richtlinien/11/).

Bitte beachten Sie die notwendige Unterscheidung zwischen akuter und chronisch schwer heilender Wunde beim Ausstellen der Verordnung.

Ihre Ansprechpartnerin: Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559-764